Leseprobe Text

……

III. Rechtfertigung des Eingriffs

Jeder Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts *kann* **gerechtfertigt** sein. So ist der Platzverweis für die Sektenanhänger von der Autobahn ohne Frage ein Eingriff in das Grundrecht „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Art. 4). Es ist aber auch gerechtfertigt, da das Grundrecht vieler anderer auf Handlungsfreiheit (Art. 2 I) verletzt war.

Unter dem Punkt der „Rechtfertigung“ ist also die oben bereits genannte **Abwägung** vorzunehmen.

> Doch darf die Abwägung kein allgemeines Geschwafel über Philosophie und Politik, über Gott und die Welt sein.
>
> Genau das aber ist der häufigste Fehler bei grundrechtlichen Arbeiten: Viele glauben, es reiche ein „Besinnungsaufsatz“.

Gefragt ist aber ein juristisches Gutachten! Bei der Rechtfertigung hat man sich an Verfassungsnormen zu orientieren. Deshalb muss dieser dritte Punkt besser auch „**Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**“ heißen.

Im Überblick:

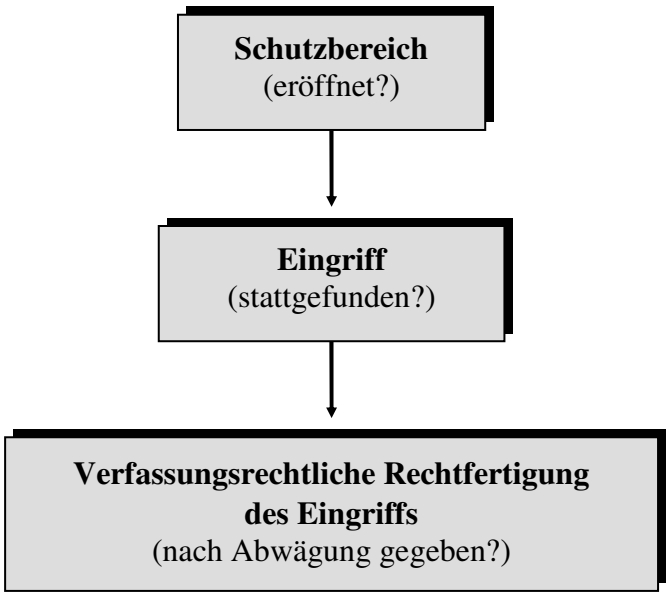

Beachten Sie: Dies ist die **Grundstruktur einer Grundrechtsprüfung** bei **Freiheitsrechten**. Die Prüfung der Gleichheitsrechte (Art. 3, 33) erfolgt nach einem anderen Schema.

Der dritte Punkt, also die **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung** muss noch etwas ausdifferenziert werden. Bei dieser Ausdifferenzierung wird unterschieden zwischen den **Eingriffstypen**.

Mögliche Eingriffe erfolgen durch:

1. **Gesetze** (z.B. Bundesgesetze, die vom Bundestag beschlossen wurden),
2. **Verwaltungshandeln** (z.B. hoheitliche Tätigkeit der Polizei),
3. **Urteile von Gerichten**.

Die Ausdifferenzierung wird vereinfacht durch die Tatsache, dass die Prüfung von Nr. 2 und 3 in gleicher Weise erfolgt.

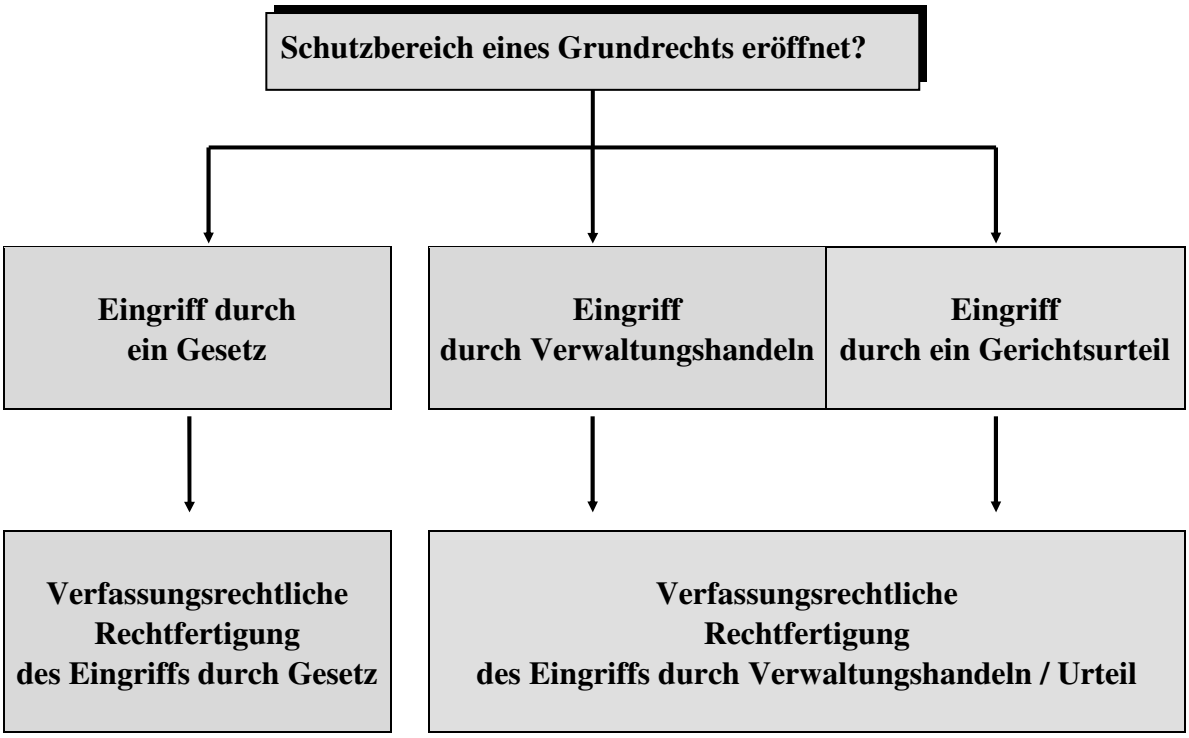

Bei jeder Grundrechtsprüfung ist dieser, nun ausdifferenzierte, „Dreischritt“ von entscheidender Bedeutung.

1. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Gesetzes

Nicht selten ist nach der Verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Gesetzes gefragt. So erlässt der Bundestag z.B. ein Gesetz, dass die Leugnung der Verbrechen der Nationalsozialisten unter Strafe stellt („Auschwitz - Lüge“). Darf er das, obwohl Art. 5 die Meinungsfreiheit garantiert? Bei der Prüfung sind die formelle und die materielle Rechtmäßigkeit des Gesetzes zu unterscheiden:

a) formelle Rechtmäßigkeit

Damit das Gesetz gerechtfertigt sein kann, muss es zuerst einmal formell rechtmäßig sein. Das bedeutet:

aa) **Kompetenz:**

Durfte der Gesetzgeber diese Frage überhaupt regeln?

Beispiel: Der Bundestag verbietet die „Auschwitz - Lüge". Besitzt er für diese Regelung eine Kompetenz? Zur Erinnerung: Nach Art. 30, 70ff. sind die Länder für die Gesetzgebung zuständig. Der Bund darf nur dann etwas regeln, wenn sich im GG ein Kompetenztitel findet (siehe Richter-Skript „Staatsrecht I").

bb) **Verfahren:**

Wurde das Gesetzgebungsverfahren eingehalten?

Beispiel: Wurde der Bundesrat ordnungsgemäß beteiligt? Hat der Bundespräsident das Gesetz ausgefertigt? Vgl. Art. 76ff.

cc) **Form:**

Wurden die Formvorschriften eingehalten?

Beispiel: Hat der Gesetzgeber das Zitiergebot in Art. 19 I 2 beachtet? Das Zitiergebot hat eine Warn- und Besinnungsfunktion: Greift der Gesetzgeber in Grundrechte ein, soll er das auch deutlich machen müssen. Allerdings gilt das Zitiergebot nur für Gesetze, die aufgrund eines grundrechtlichen Gesetzesvorbehaltes ergehen sollen (also z.B. nicht für Art. 4 III 1, 6 I, 14 I).

b) materielle Rechtmäßigkeit

Weiterhin muss das Gesetz auch materiell rechtmäßig sein, d.h……

Leseprobe Fälle

Übungsfall:

Während einer kirchlichen Prozession am 10. November 2009 zum Andenken Verstorbener reihen sich rund 20 Kriegsgegner ein. Auf mitgeführten Transparenten ist zu lesen: „Wir beten für die toten Zivilisten in Afghanistan“ und „Halten wir auch die andere Backe hin“. Nachdem sie von den Veranstaltern der Prozession erfolglos zum Verlassen aufgefordert wurden, und die Kriegsgegner eine eigene Demonstration ablehnen, greift die Polizei ein. Sie stellt die Transparente für die Dauer der Prozession sicher und begründet ihr Einschreiten mit entsprechenden Befugnisnormen, die sich auf § 167 StGB stützen. Kriegsgegner K reicht nach Erschöpfung des Rechtsweges am 3. Dezember 2009 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Er meint, durch die Sicherstellung der Transparente, in *seiner* Glaubensfreiheit verletzt zu sein. Wird K Erfolg haben?

> **§ 167 StGB: (1)** Wer 1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstähnliche Handlung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft absichtlich und in grober Weise stört oder 2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgemeinschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

Lösungsvorschlag

Die Verfassungsbeschwerde des K ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht ist für die Verfassungsbeschwerde des K nach Art. 93 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG zuständig.

I. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde müsste zulässig sein.

1. *Beschwerdefähigkeit:*
K ist als „jedermann“ im Sinne des Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I BVerfGG beschwerdefähig.

2. *Prozessfähigkeit:*
Weiterhin ist K fähig, Grundrechte prozessual geltend zu machen.

3. *Beschwerdegegenstand:*
Schließlich müsste sich die Verfassungsbeschwerde nach § 90 I BVerfGG gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt richten. Die Polizeimaßnahme und die ergangenen Urteile stellen Handlungen von Exekutive und Judikative dar und sind damit Akte der öffentlichen Gewalt, gegen die sich K richtet.

4. *Beschwerdebefugnis:*
K müsste auch beschwerdebefugt sein.

a) *Möglichkeit der Grundrechtsverletzung:* Es erscheint zumindest als möglich, dass K in seiner Glaubensfreiheit aus Art. 4 II, I verletzt ist.

b) *Selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen:* Von der Polizeiverfügung und den Urteilen ist K als Person selbst, unmittelbar ohne einen weiteren Zwischenakt betroffen. Auch eine gegenwärtige Betroffenheit liegt vor: Die Sicherstellung ist zwar beendet, der gleichzeitige Grundrechtseingriff liegt aber noch vor. Auch die Urteile wirken weiter.

c) *Besondere Voraussetzung bei einer Verfassungsbeschwerde gegen Urteil:* Weiterhin müsste K behaupten, dass das Gericht die Ausstrahlungswirkung eines speziellen Grundrechts verkannt hat. K legt seine Verfassungsbeschwerde mit Hinweis auf die Glaubensfreiheit ein. Damit behauptet er eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Folglich ist K beschwerdebefugt.

5. *Erschöpfung des Rechtsweges:* K hat den Rechtsweg nach § 90 II BVerfGG erschöpft.

6. *Rechtsschutzbedürfnis:*
Es ist kein einfacheres oder billigeres Mittel in Sicht, das Ziel zu erreichen. Damit hat K Rechtsschutzbedürfnis.

7. *Form und Frist:*
Zuletzt müsste K die Verfassungsbeschwerde form- und fristgerecht gemäß §§ 23 I, 92, 93 BVerfGG eingereicht haben. Von einer ordnungsgemäßen Form ist auszugehen. Die Frist von vier Wochen (§ 93 I 1 BVerfGG) hat K mit Einreichung der Beschwerde am 3. Dezember 2009 eingehalten.
Damit ist die Verfassungsbeschwerde des K gegen den Polizeieinsatz und die Urteile zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde müsste auch begründet sein. Die Polizeiverfügung zur Sicherstellung der Transparente könnte gegen die Glaubensfreiheit des K aus Art. 4 II, I verstoßen.

1. *Schutzbereich:*
Dazu müsste der Schutzbereich von Art. 4 II, I eröffnet sein. Das wäre der Fall, wenn K durch das Mitführen der Transparente seine Glaubens- oder Bekenntnisfreiheit wahrnehmen würde. Geschützt wird von Art. 4 nicht nur die innere Einstellung zum Glauben, sondern auch die äußere Manifestation. Deshalb könnte auch eine Aktion gegen Krieg während der Prozession unter die Glaubensfreiheit fallen. Dafür spricht, dass die Inhalte der Transparente mit den Hinweisen auf Beten und das Bibelzitat religiösen Bezug haben. Damit ist der Schutzbereich von Art. 4 II, I eröffnet.

2. *Eingriff:*
In den Schutzbereich von Art. 4 II, I müsste eingegriffen worden sein. Eingriff ist jede staatliche Hoheitsmaßnahme, die dem einzelnen eine Handlung, die in seinen Schutz-bereich fällt, erschwert oder verhindert. Die Polizei stellt die Transparente sicher. Damit wird dem K sein Bekenntnis gegen den Krieg erschwert. Folglich ist ein Eingriff gegeben.

3. *Verfassungsrechtliche Rechtfertigung:*
Dieser Eingriff könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

a) Zuerst müsste die gesetzliche Eingriffsgrundlage verfassungsgemäß sein.

aa) *Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:* Diese Befugnisnorm für die Polizei wird im Sachverhalt nicht genannt. Folglich ist von ihrer formellen Verfassungsmäßigkeit auszugehen.

bb) *Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:* Weiterhin müsste die Befugnisnorm Art. 4 II, I einschränken können (*Schranke*). Art. 4 II, I ist nach seinem Wortlaut nicht einschränkbar. Es fehlt an einem Gesetzesvorbehalt. Allerdings gelten als verfassungs-immanente Schranken Grundrechte Dritter und andere wichtige Verfassungsgüter. Hier kommt die Glaubensfreiheit der Prozessionsbesucher nach Art. 4 I in Betracht. Dafür spricht, dass die Prozession zu Ehren der Toten durch die politischen Äußerungen vereinnahmt wird. Auch baten die Veranstalter den K, die Prozession zu verlassen. Aus diesen Gründen ist die Glaubensfreiheit der Prozessionsbesucher nach Art. 4 I als verfassungsimmanente Schranke zu bejahen. Diese Einschränkung müsste auch verhältnismäßig sein (*Schranken-Schranke*). Kollidierende Grundrechte müssen, wenn sie zueinander in Konflikt geraten, in praktischer Konkordanz aufgelöst werden. Die Prozession gehört zum Kernbereich der Glaubensfreiheit, während eine Demonstration auch außerhalb von Prozessionen erfolgen kann. Folglich ist für die Demonstranten nur ein Randbereich ihrer Glaubensfreiheit betroffen und wiegt daher weniger. Mithin ist die Einschränkung verhältnismäßig. Damit ist die Befugnisnorm der Polizei als gesetzliche Eingriffsgrundlage verfassungsgemäß.

b) Weiterhin müsste der auf der Ermächtigungsgrundlage beruhende Verwaltungsakt, die Sicherstellung der Transparente, verfassungsgemäß sein…..

Leseprobe Wiederholungsfragen

Wiederholungsfragen zur Prüfung von Freiheitsgrundrechten

1.	Wie lautet der große Dreischritt bei der Prüfung von Freiheitsgrund-rechten?	1. Schutzbereich (eröffnet?), 2. Eingriff (gegeben?), 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (vorliegend?).
2.	Die Definition von Eingriff lautet?	Ein Eingriff ist jede staatliche Hoheits-maßnahme, die dem einzelnen eine Handlung, die in seinen Schutzbereich fällt, erschwert oder verhindert.
3.	Durch welches staatliche Handeln kann ein Eingriff geschehen?	1. durch Gesetz, 2. durch Verwaltungshandeln, 3. durch Urteil eines Gerichts.
4.	Welche beiden Punkte sind bei der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen?	1. Formelle Verfassungsmäßigkeit, 2. Materielle Verfassungsmäßigkeit.
5.	Was wird bei der „formellen Verfassungsmäßigkeit“ geprüft?	1. Kompetenz, 2. Verfahren, 3. Form.
6.	Was wird bei der „materiellen Verfassungsgemäßheit“ geprüft?	1. Zulässigkeit der gesetzlichen Einschränkung (Schranke), 2. „Schranken-Schranken“.
7.	Zur Zulässigkeit der gesetzlichen Einschränkung: Welche Typen von Schranken gibt es?	……